



**Studien- und Prüfungsordnung für den  
weiterbildenden Masterstudiengang  
„Systems and Project Management“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom  
01. Juni 2009 in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der  
Zweiten Änderungssatzung vom 22. August 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 20. Juli 2007 (GVBl 16/2007 S. 545, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 21. Juli 2012 in der jeweiligen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „*Systems and Project Management*“ mit dem Abschluss "*Master of Business Administration*" soll Hochschulabsolventen mit einschlägiger Berufserfahrung vermitteln, wie die Komplexität großer Systeme und Projekte beherrscht werden kann. <sup>2</sup>Dazu werden in konzentrierter und praxisnaher Form moderne Strategien, Konzepte, Methoden, Instrumente und Vorgehensweisen zur effizienten und zielgerichteten Planung und Abwicklung von Projekten unter realen Randbedingungen und zur strukturierten Beschreibung großer Systeme vermittelt.
- (2) <sup>1</sup>Im Besonderen werden den Studenten auch fachübergreifende Kenntnisse näher gebracht, die sie befähigen, Gesamtsysteme und –prozesse zu überschauen. <sup>2</sup>Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.

- (3) Dieses Studium soll die Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleiter qualifizieren.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird ~~als Teilzeitstudium~~ berufsbegleitend durchgeführt, die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Im Studium werden 60 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten drei Semestern abgehalten.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet einen obligatorischen betreuten zweiwöchigen Studienaufenthalt in den USA. <sup>2</sup>Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (3) Das Studium schließt mit einer im vierten Semester zu erstellenden Master-Arbeit ab.
- (4) <sup>1</sup>Unterrichtssprachen sind deutsch und englisch. <sup>2</sup>Die Unterrichtssprache der Module wird im Modulhandbuch festgelegt.

### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind
- (a) ein überdurchschnittlicher in- oder ausländischer Hochschulabschluss mit in der Regel mindestens 240 ECTS-Kreditpunkten oder ein gleichwertiger Abschluss,
  - (b) der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, die einer TOEFL Stufe von 80 (IB) entsprechen,
  - (c) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen qualifizierten beruflichen Praxis nach Abschluss des Studiums, die durch Erfahrungen in betrieblicher Projektmitarbeit oder im Systementwurf zu belegen ist.
- (2) <sup>1</sup>Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss ist gegeben, wenn die Gesamtnote gut oder besser ist. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses sowie über die Einstufung eines Abschlusses als überdurchschnittlich entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.
- (3) Soweit die eingereichten Unterlagen keinen ausreichenden Nachweis zum Vorliegen eines überdurchschnittlichen Hochschulabschlusses erbringen, kann der Zugang auch dann eröffnet werden, wenn die zur Erreichung der Studienziele erforderliche Eignung in einer Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit Abs 2 und 3. mit dem Bewerber festgestellt wird.
- (4) Soweit die eingereichten Unterlagen keinen ausreichenden Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache erbringen, ist zum Nachweis eine Zusatzprüfung „Englisch“ gemäß § 5 Abs. 1 i.V. m. Abs.2 und Abs. 5 durchzuführen.
- (5) <sup>1</sup>Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 240, jedoch mindestens 210 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann die qualifizierte

Berufspraxis gemäß Absatz 1 c) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS- Punkte anerkannt werden, wenn diese einschlägige Erfahrungen in betrieblicher Projektmitarbeit oder im Systementwurf in der Berufspraxis umfassen, die den Anforderungen an ein Praxissemester eines Bachelorstudiengangs an der Hochschule Landshut entsprechen. <sup>2</sup>Diese sind durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen.

- (6) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 240, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte neben den Leistungen nach Abs. 5 eine Zusatzprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i.V. m. Abs.2 und Abs. 7 durchzuführen.
- (7) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird den Bewerbern gegebenenfalls mitgeteilt, ob der Zugang durch weitere Qualifikationsnachweise gemäß den Absätzen 3, 4, 5 und 6 ermöglicht werden kann.

## **§ 5**

### **Eingangsprüfungen, Zusatzprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Als Prüfungen gemäß § 4 Absatz 3, 4 und 6 werden mündliche Prüfungen mit einer Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten entsprechend § 20 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 20. Juli 2007 durchgeführt, deren Termin die Prüfungskommission festlegt. <sup>2</sup>Bewerber müssen einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Studiums stellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen. <sup>2</sup>Jeder Prüfer hält das Ergebnis einer Prüfung auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. <sup>4</sup>Die Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>Eine Prüfung ist bestanden wenn der Bewerber darin mehr als 50 Punkte erreicht hat. <sup>6</sup>Die Prüfungsergebnisse werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (3) Gegenstand der Eignungsprüfung gemäß § 4 Absatz 3 ist auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums das Grundverständnis des Bewerbers in abstrakten und logischen, ökonomischen und organisatorischen sowie systemorientierten Fragestellungen sowie ausreichendes Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen.
- (4) <sup>1</sup>Erzielt der Bewerber in der Eignungsprüfung gemäß § 4 Absatz 3 das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zur Zulassung zu dem Studiengang zu einem weiteren Termin möglich. <sup>2</sup>Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

- (5) Die Zusatzprüfung „Englisch“ gemäß § 4 Absatz 4 ist bestanden, wenn der Bewerber darin Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen hat, die einer TOEFL Stufe von 80 (IB) entsprechen.
- (6) <sup>1</sup>Erzielt der Bewerber in der Zusatzprüfung „Englisch“ das Ergebnis „nicht bestanden“, kann er unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der ausreichende Nachweis der englischen Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten Studienseesters erfolgt. <sup>2</sup>Hierzu kann die Zusatzprüfung „Englisch“ einmalig wiederholt werden.
- (7) <sup>1</sup>Gegenstand der Zusatzprüfung nach § 4 Absatz 6 sind die grundlegenden Fähigkeiten und Qualifikationen für die erfolgreiche Planung und Steuerung von Projekten (Grundwissen Projektmanagement), oder die grundlegenden Fähigkeiten zur Strukturierung und Beschreibung betriebswirtschaftlicher und technischer Systeme und Prozesse (Grundwissen Systemmanagement). <sup>2</sup>Die Fähigkeiten sind an Hand von Beispielen aus der Berufspraxis des Bewerbers zu belegen. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Weiterbildungsstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.
- (8) <sup>1</sup>Erzielt der Bewerber in der Zusatzprüfung gemäß § 4 Absatz 6 das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zur Zulassung zu dem Studiengang zu einem weiteren Termin möglich. <sup>2</sup>Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Module und Leistungsnachweise**

Die Module, ihre Stundenzahlen, die zugeordneten ECTS-Credits und die Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.

## **§ 7**

### **Modulhandbuch**

<sup>1</sup>Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätssrat der Fakultät Informatik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

<sup>4</sup>Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. Die Anzahl der Lehrstunden und Credits je Modul und Studienseester.
2. Die Qualifikationssziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module.
3. Die Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen der einzelnen Module.
4. Die Unterrichtsprache der einzelnen Module.

## § 8

### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungskommission der Fakultät Informatik zuständig. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik bestellt.

## § 9

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) anzufertigen. <sup>2</sup>Mit der Masterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Studium erworbenen wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der industriellen Praxis anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll fünf Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag aus wichtigem Grund eine angemessene Nachfrist gewähren.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des dritten und muss vor dem Beginn des vierten Studiensemesters erfolgen.

## § 10

### ECTS-Credits

Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Das gesamte Studium umfasst 60 ECTS-Credits.

## § 11

### Bewertung, Gesamtnote und Akademische Grade

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. <sup>2</sup>Abweichend davon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen benoteten Prüfungen des Studiums und in der Master-Arbeit mindestens die Note ausreichend erzielt worden ist und wenn alle unbenoteten Leistungsnachweise mit Erfolg erbracht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird durch das gewichtete arithmetische Mittel der Einzelnoten in den benoteten Prüfungen des Studiengangs gebildet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Einzelnote ist die Anzahl der ECTS-Credits, die dem entsprechenden Fach zugeordnet sind.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad  
**"Master of Business Administration"**, Kurzform **"MBA"**  
verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster

das im Studierenden-Service-Zentrum eingesehen werden kann ausgestellt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.6.2009 in Kraft.

### **Inkrafttreten der Zweiten Änderungssatzung:**

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 oder später aufnehmen.

## Anlage

### Übersicht über die Module, Stunden, ECTS-Credits und Leistungsnachweise

1 Ifd. Nr.	2 Modul	3 Präsenz- zeit	4 Credits (ECTS)	5 Prüfungen
1	<b>Systems Engineering</b>	60	5	Benotete Prüfung <sup>1</sup>
2	<b>Projektmanagement</b>	60	5	Benotete Prüfung <sup>1</sup>
3	<b>Unternehmensführung und Recht</b>	82	7	Benotete Prüfung <sup>1</sup>
4	<b>Systems Management</b>	90	7	Benotete Prüfung <sup>1</sup>
5	<b>Persönliche Kompetenz, Führung und Innovation</b>	90	6	Benotete Prüfung <sup>1</sup>
6	<b>Managementsysteme</b>	45	3	Benotete Prüfung <sup>1</sup>
7	<b>Internet und Logistik in Projekten</b>	65	5	Benotete Prüfung <sup>1</sup>
8	<b>Industriemarketing – Marketing- und Salesprojekte</b>	45	3	Benotete Prüfung <sup>1</sup>
9	<b>Cross Cultural Aspects of Systems and Project Management</b>	20h + 14 Tage <sup>3</sup>	4	Leistungs- nachweis mit/ohne Erfolg <sup>2</sup>
10	<b>Masterarbeit</b>		15	

<sup>1</sup> Art und Umfang der Prüfungen und der Leistungsnachweise regelt das Modulhandbuch

<sup>2</sup> Das Bestehen ist Voraussetzung zum erfolgreichen Studienabschluss

<sup>3</sup> Zweiwöchiger Aufenthalt in USA